

# Öffentliche Bekanntmachung

## 1. Änderung des Bebauungsplans

### **„Gewerbegebiet Gölswiesen“**

---

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim hat am 27. März 2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gölswiesen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Gleichzeitig wurde der nachfolgend abgedruckte Entwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Änderung des Bebauungsplans umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Gölswiesen“, der sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ergibt.

#### **Ziele und Zwecke der Planänderung**

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen der ursprünglich festgesetzte Ausschluss bzw. die vorgenommene Einschränkung von bestimmten, in einem Gewerbegebiet zulässigen Nutzungsarten teilweise wieder zurückgenommen werden, um dadurch das erklärte Ziel der Gemeinde Gondelsheim nach einem zukunftsfähigen Branchenmix von kleinen und mittleren Unternehmen besser umsetzen zu können. Der Änderungsentwurf sieht deshalb nur noch den Ausschluss von solchen allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten vor, die zur Vermeidung von Fehlnutzungen oder aus städtebaulichen Gründen unbedingt erforderlich sind.

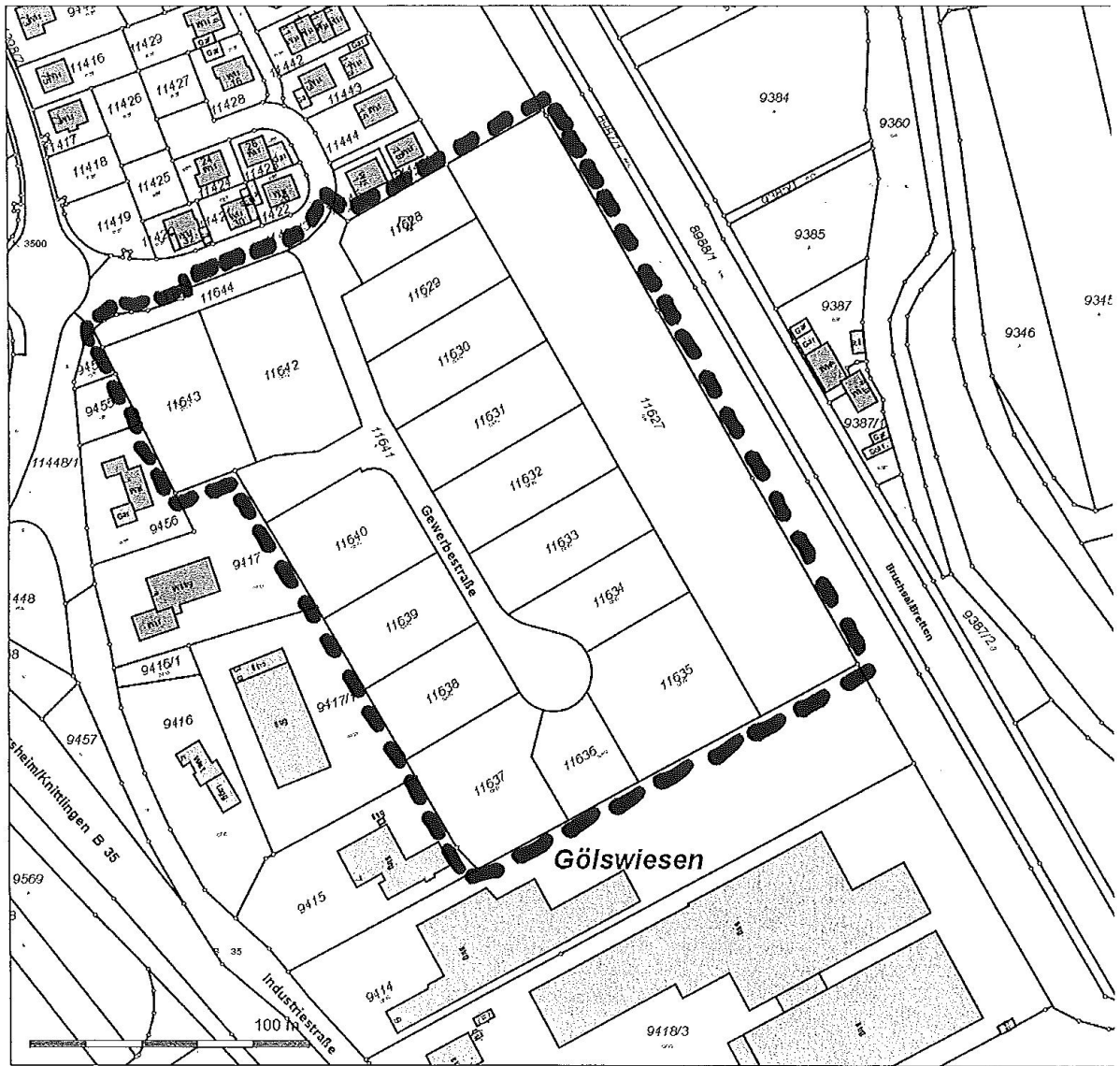
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung vom 16. April 2018 bis einschließlich 16. Mai 2018 bei der Gemeindeverwaltung 75053 Gondelsheim, Bruchsaler Straße 32 (Rathaus), Zimmer 7 öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt in den üblichen Dienststunden (montags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie mittwochs von 15.00 bis 19.00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) beim vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung stattfindet.
- b) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
- c) ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse [www.gondelsheim.de](http://www.gondelsheim.de) eingestellt.



● ● ● = räumlicher Geltungsbereich

Markus Rupp  
Bürgermeister